

# Satzung

## für den gemeindlichen Kindergarten der Gemeinde Kumhausen

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 der Gemeindeordnung (GO) i.V.m § 60 Abgabenordnung (AO) erlässt die Gemeinde Kumhausen folgende Satzung:

### § 1

Der gemeindliche Kindergarten St. Marien in Preisenberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des gemeindlichen Kindergartens ist Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung des Kindergartens.

### § 2

Der Kindergarten ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

(1) Mittel des Kindergartens dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Der Kindergarten erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sachleistungen zurück.

### § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 5

Entfällt

### § 6

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Kumhausen, den 05.11.2003



Nagl  
1. Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 05.11.2003 in der Verwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Anschlagtafeln (Kumhausen, Preisenberg, Obergangkofen und Hoheneggkofen) hingewiesen. Die Anschläge wurden am 06.11.2003 angeheftet und am 02.12.2003 wieder abgenommen. Außerdem wurde durch Mitteilung in der Landshuter Zeitung vom 10.11.2003, Seite 19 hingewiesen.